

Sportförderordnung des SC Turbine Bleiloch e.V.

Grundsatz:

Der SC Turbine Bleiloch e.V. unterstützt seine aktiven Mitglieder in sportlicher Hinsicht ausschließlich im Rahmen dieser Ordnung.

1. Ziel dieser Ordnung

Primäres Ziel dieser Sportförderordnung ist die Regelung der Zuwendungen und Unterstützungen des Vereins gegenüber seinen, aus sportlichen Gesichtspunkten zu fördernden Mitgliedern.

Sekundäres Ziel ist die Unterstützung des Vorstandes im Sinne der Finanzplanung für das Geschäftsjahr.

2. Bereitstellung und Verwendung finanziellen Mittel, Förderhöhe

Der SC Turbine Bleiloch beabsichtigt 10% seiner Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, 50% der Einnahmen aus Bootsgebühren und 100% der sportbezogenen Fördermittel sowie nicht anderweitig zweckgebundener Spenden für die Förderung der aktiven Sportler und Sportlerinnen im Sinne dieser Ordnung zu verwenden.

Es erfolgt eine 80/20 Teilung der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen Jugend- und Seniorenbereich. Als Jugendbereich zählen alle Mitglieder bis einschließlich 27 Jahren. Diese Quote kann bei Nichtausschöpfung in einem Bereich zugunsten des anderen verschoben werden.

Die Förderhöhe ist auf 1000 Euro pro Boot begrenzt, ein höherer Betrag ist beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand des SCTB kann bei Eintreten einer finanziellen Ausnahmesituation von den Regelungen der Ziffer 2 mit einer Stimmenmehrheit von 66/100 Abweichungen beschließen. Diese sind umgehend durch Aushang zu veröffentlichen.

3. Zuwendungsempfänger

Alle Mitglieder, die aktiv am Regattasport teilnehmen und den Verein aktiv unterstützen, können Zuwendungen entsprechend dieser Ordnung empfangen.

4. förderwürdig, besonders förderwürdig, nicht förderwürdig

Diese Ordnung unterteilt die regattasportlichen Aktivitäten in folgende drei Bereiche:

- förderwürdige Aktivitäten
- besonders förderwürdige Aktivitäten
- nicht förderwürdige Aktivitäten.

4.1 förderwürdige Aktivitäten

Als förderwürdige Aktivitäten zählen alle Aktivitäten des Sportlers / der Sportlerin,

- die den Verein in sportlicher Hinsicht in der Öffentlichkeit positiv darstellen, wie etwa die regelmäßige Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen als Vereinsmitglied des SCTB oder
- die für die Ausübung des Sports im Verein besonders nützlich sind,

sofern der Sportler / die Sportlerin auch im Übrigen aktiv und regelmäßig am Vereinsleben (z.B. Veranstaltungen, Arbeitseinsätze) und den sportlichen Aktivitäten des Vereins (z.B. vereinsinterne Regatten und Trainings) teilnimmt.

4.2 besonders förderwürdige Aktivitäten

Als besonders förderwürdige Aktivitäten zählen Aktivitäten des Sportlers / der Sportlerin,

- die die Voraussetzungen der Ziff. 4.1 erfüllen
- und darüber hinaus
- den Verein in sportlicher Hinsicht in der Öffentlichkeit in besonderem Maße positiv darstellen, wie insbesondere die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder höherwertigen internationalen Wettkämpfen als Vereinsmitglied des SCTB bei Aussicht auf erfolgreiche Teilnahme,

sofern der Sportler / die Sportlerin auch im Übrigen aktiv und regelmäßig am Vereinsleben (z.B. Veranstaltungen, Arbeitseinsätze) und den sportlichen Aktivitäten des Vereins (z.B. vereinsinterne Regatten und Trainings) teilnimmt.

4.3 nicht förderwürdige Aktivitäten

Als nicht förderwürdige Aktivitäten zählen alle Aktivitäten, die einen mehr Freizeit-, Erholungs- und /oder Urlaubszweck haben, bzw. bei denen eine erfolgreiche Teilnahme / ein Nutzen für den Verein nicht erkennbar oder zu erwarten ist.

4.4 Rechtsanspruch auf Förderung

Ob eine Aktivität, für die Förderung beantragt wird, förderwürdig, besonders förderwürdig oder nicht förderwürdig ist, entscheidet der Vorstand nach Ermessen mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung besteht nicht.

5. förderfähig

Förderfähig im Sinne dieser Ordnung sind folgende Aufwendungen des Mitgliedes:

- Fahrtkosten bis zu einer Höchstgrenze von 100,-- € pro Veranstaltung
- Übernachtungskosten bis zu einer Höchstgrenze von 15,-- € pro Person und Tag
- Teilnahmegebühren an auswärtigen Trainingsmaßnahmen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendobmann
- Startgebühren.

Bei einer finanziellen Begrenzung des Gesamtbudgets, hat die Erstattung von Startgebühren stets die höchste Priorität.

6. Beantragung / Abrechnung

- Jedes Mitglied kann die ihm entstandenen Aufwendungen bis zum 30.11. des aktuellen Jahres beim Vorstand (Postfachadresse) unter Vorlage aller Originalbelege sowie einer Fahrtkostenabrechnung beantragen. Es ist zwingend eine Konto-/Bankverbindung anzugeben!
- Anträge von Mitgliedern einer Bootsmannschaft sind gemeinsam einzureichen.
- Anträge, die nach dem 30.11. eingehen werden nicht berücksichtigt.
- Für Veranstaltungen, die im Dezember stattfinden erfolgt die Verrechnung im nachfolgenden Jahr.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt entweder noch im Dezember des aktuellen Jahres oder wird mit den Mitgliedsbeiträgen verrechnet.

Schlussbestimmung

Diese Sportförderordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.